

Bundesgeschäftsstelle BVÖGD: Dr. Claudia Kaufhold, Manfred-von-Richthofen-Str. 19, 12101 Berlin; gf@bvoegd.de

An den Hauptausschuss des Deutschen Bundestages z. Hd. Dr. Beate Hasenjäger Leiterin Unterabteilung PA Platz der Republik 1 11011 Berlin

Offenbach, den 7.12.2021

Sitzung des Hauptausschusses am 15. November 2021 Drucksachen 20 / 188

Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Impfprävention gegen COVID-19 und zur Änderung weiterer Vorschriften im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie

Sehr geehrte Mitglieder des Hauptausschusses,

Vorwort

Die Aufgabe, die umfangreichen Änderungen an einem Nachmittag zu bearbeiten und zu bewerten, ist schlicht unlösbar und stellt den Sinn einer Verbändebeteiligung in Frage.

Die Impfpflicht wird in der jetzigen Situation als sinnvoll angesehen. Allerdings sehen wir die damit verbundenen Aufgaben für die Gesundheitsämter kritisch. Die Gesundheitsämter sind in der jetzigen Pandemielage zum großen Teil völlig überlastet.

Es ist davon auszugehen, dass in den Kreisen, in denen eine hohe Inzidenz vorliegt, auch eine niedrige Impfquote besteht. Dies trifft dann die Gesundheitsämter doppelt. Daher schlagen wir im Gesetzgebungsprozess vor, die Durchsetzung der Impfpflicht z.B. mit Einführung eines Impfregisters an die Standesämter zu delegieren.

Schon weitere Belastungen, wie die Anforderung und Prüfung der vorzulegenden Test-Nachweise sind, abgesehen von deren deklamatorischen Charakter, unsinnig, weil von uns nicht mehr leistbar.

Die derzeitige Inzidenz der Neuerkrankungen ist auf einem sehr hohen Niveau und von Relevanz, da Krankenhauseinweisungen, Intensivbehandlungen und Tod zwangsläufig folgen. Ob der derzeit errechnete Rückgang des R-Wertes auf Tatsachen oder zu wesentlichen Teilen auf einer Erschöpfung der Mitarbeitenden und damit der Abarbeitung der

Fall-Meldungen durch die Gesundheitsämter beruht, die ja in vielen Kreisen auch die Last des Hochfahrens der Impfangebote zu tragen haben, ist zu hinterfragen.

Die Verfassenden des Entwurfes haben den Ausschluss von Schutzmaßnahmen nach § 28a (8) sogar noch ausgedehnt, obwohl gerade diese Maßnahmen in Bayern und Sachsen erste Erfolge zeigen:

- 1. die Anordnung von Ausgangsbeschränkungen,
- 2. die Untersagung der Sportausübung und die Schließung von Sporteinrichtungen,
- 3. die Untersagung von Versammlungen oder Aufzügen im Sinne von Artikel 8 des Grundgesetzes und von religiösen oder weltanschaulichen Zusammenkünften,
- 4. die Untersagung von Reisen,
- 5. die Untersagung von Übernachtungsangeboten,
- 6. die Schließung von Betrieben, Gewerben, Einzel- oder Großhandel, sofern es sich nicht um gastronomische Einrichtungen, Freizeit- oder Kultureinrichtungen oder um Messen oder Kongresse handelt,
- 7. die Schließung von Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne von § 33.

Wir sehen mit großer Sorge die hohen Infektionszahlen bei Kindern und Jugendlichen. Wir sehen hier keine wirksamen Gegenmaßnahmen, die jetzt sinnvoll wären, kurz bevor uns ein wirksamer Impfstoff zur Verfügung steht.

Mit freundlichen Grüßen

Sprecher des Fachausschusses Infektionsschutz des BVÖGD

Dr. Bernhard Bornhofen